

pharmaSuisse, Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Gesundheitsschutz  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)  
[rrm@bag.admin.ch](mailto:rrm@bag.admin.ch)

Bern-Liebefeld, 23. März 2023

## **Teilrevision der Biozidprodukteverordnung: Stellungnahme Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die geplante Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten gemäss der Biozidprodukteverordnung (VBP), welche sich auf die Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG) stützt, bedeutet einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. In Art. 61a E-VBP ist die Mitteilungspflicht für das erstmalige Inverkehrbringen festgehalten. Das Inverkehrbringen wird gemäss Art. 4 ChemG als «Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken» definiert. Aus der Formulierung von Art. 61a Abs. 1 E-VBP und aus den dazugehörigen Erläuterungen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, wer von dieser Pflicht betroffen ist.

Gemäss der Auskunft des BAG sind davon insbesondere Importeure, Herstellerinnen und Zulassungsinhaberinnen betroffen. Allenfalls würde eine Klarstellung im erläuternden Bericht oder eine deutlichere Formulierung für Art. 61a Abs. 1 E-VBP für mehr Rechtssicherheit sorgen, da ansonsten auch Händler, Abgabestellen und Fachmärkte sich als betroffen erachten könnten.

Weiter ist entscheidend, dass die Mitteilungspflicht für Biozidprodukte in der Praxis so einfach wie möglich ausgestaltet wird und mit wenig Aufwand seitens der betroffenen Unternehmen vorgenommen werden kann. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Freundliche Grüsse

**pharmaSuisse**  
Schweizerischer Apothekerverband



Andrea Brügger  
Leiterin Public Affairs  
GL-Mitglied



Samuel Dietrich  
Leiter Rechtsdienst  
Jurist